



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 15

8. Jahrgang

Gelsenkirchen, 17.08.2022

Inhalt:

Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Business und IT Management am Fachbereich Wirtschaft in Gelsenkirchen an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 30.06.2022

Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Studies am Fachbereich Wirtschaft in Gelsenkirchen an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 30.06.2022

Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie am Fachbereich Wirtschaft in Gelsenkirchen an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 30.06.2022



Studiengangsprüfungsordnung für den

Bachelorstudiengang Digital Business und IT Management

– mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts (B.A.) –

am Fachbereich Wirtschaft in Gelsenkirchen

an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

(im Folgenden: Westfälische Hochschule)

vom 30.06.2022

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 23.12.2015 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft folgende Satzung erlassen:



Inhalt

I. Allgemeines	141
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung	141
§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad.....	141
§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit	141
§ 4 Studienumfang, Regelstudienzeit	141
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen	142
§ 6 Prüfungsausschuss	142
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	142
§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen.....	142
§ 9 Einstufungsprüfung.....	142
§ 10 Leistungspunkte	142
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten.....	142
§ 12 Bestehen von Modulprüfungen, Ausgleichsmöglichkeit	143
§ 13 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungsleistungen	143
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	143
II. Modulprüfungen	143
§ 15 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen.....	143
§ 16 Zulassung zu den Prüfungen	143
§ 17 Durchführung von Modulprüfungen.....	144
§ 18 Klausurarbeiten	144
§ 19 Mündliche Prüfungen.....	144
§ 20 Schriftliche Ausarbeiten, Vorträge und Präsentationen	144
III. Praxisphase	144
§ 21 Praxisphase.....	144
IV. Bachelorarbeit.....	145
§ 22 Bachelorarbeit	145
§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit	145
§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit.....	145
§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	145
§ 26 Kolloquium.....	145
V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer.....	146
§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung	146
§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	146



§ 29 Diploma Supplement	146
§ 30 Zusatzmodule	146
VI. Schlussbestimmungen	146
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten.....	146
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen.....	146
§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	147
Anlagen	148
Anlage 1: Studienverlaufsplan inkl. SWS und Leistungspunkte	148
Anlage 1a: Wahlfach	149
Anlage 2: Beispiel für die Notenberechnung	150



I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Digital Business und IT Management des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule vom 23. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilung der Westfälischen Hochschule, 2. Jahrgang, Ausgabe Nr.1 vom 04.02.2016) in ihrer jeweils gültigen Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Bachelorstudiengang Digital Business und IT Management. Sie trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur RahmenPO stehen.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“, verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges.

§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 4 Studienumfang, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium besteht aus den in dieser Studiengangsprüfungsordnung (Anlage 1) festgelegten Modulen einschließlich einer von der Hochschule begleiteten und betreuten Praxisphase sowie der Bachelorarbeit mit abschließendem Kolloquium.
- (2) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Digital Business und IT Management beträgt 6 Semester (3 Jahre).
- (3) Module sind in Pflichtmodule und Wahlmodule eingeteilt. Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Bachelorprüfung und können nicht durch andere Module ersetzt werden. Wahlmodule ergänzen das Studium und können beliebig besucht werden. Die Liste der Wahlmodule wird semesterweise per Aushang bekanntgegeben.
- (4) Das Studium beinhaltet ein Wahlmodul.
- (5) Module anderer Fachbereiche oder des Sprachenzentrums können auf Antrag als Wahlmodul anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.



§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen

Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, der Praxisphase und einem abschließenden Prüfungsteil (Bachelorarbeit und Kolloquium). Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung soll in der Regel nach erfolgreichem Abschluss der Praxisphase im sechsten Semester erfolgen.

§ 6 Prüfungsausschuss

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 9 Einstufungsprüfung

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 10 Leistungspunkte

- (1) Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Es sind 30 Leistungspunkte pro Semester vorgesehen.
- (2) Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die Leistungspunkte, die dem Modul laut Studienverlaufsplan (Anlage 1) zugeordnet sind.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten

- (1) Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an einer Prüfung beteiligt, wird die Note beziehungsweise Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen von der/dem jeweiligen Prüfer/Prüferin festgesetzt. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

Für die Zusammenführung der Teilleistungsergebnisse in den Modulen mit mehreren Prüferinnen und Prüfern wird eine oder einer dieser Prüferinnen und Prüfer aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs vom Prüfungsausschuss als Modulverantwortliche/r bestimmt. Diese/r Modulverantwortliche leitet das Ergebnis der Modulprüfung und die Prüfungsunterlagen an das Prüfungsamt weiter.



- (2) Bei unbenoteten Prüfungen ist die Prüfungsleistung dann erbracht, wenn sie in dem geforderten Mindestumfang anerkannt und durch das Urteil „mit Erfolg teilgenommen“ bestätigt worden ist. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen werden zu Beginn des jeweiligen Semesters per Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Modulnote einer Prüfungsleistung kann nach einem vorher festgelegten Schlüssel durch erfolgreiche Teilnahme an Übungen oder durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausaufgaben verbessert werden („Bonuspunkte“).

§ 12 Bestehen von Modulprüfungen, Ausgleichsmöglichkeit

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist.
- (2) Ist eine Modulprüfung eines Wahlmoduls aus einem Katalog von Wahlmodulen endgültig nicht bestanden, kann dies durch Bestehen der Modulprüfung eines anderen Wahlmoduls aus demselben Katalog kompensiert werden.

§ 13 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.
- (2) Die nicht bestandene Bachelorarbeit sowie ein nicht bestandenes Kolloquium dürfen nur einmal wiederholt werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

II. Modulprüfungen

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel als Klausurarbeit, als mündliche Prüfung, als schriftliche Ausarbeitung, Vortrag oder Präsentation durchgeführt.
- (2) Melden sich zu einer Klausur nur wenige Studierende an, so kann die/der Prüferin/Prüfer bzw. die Prüfer im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses diese Klausur durch eine mündliche Prüfung ersetzen. Die Änderung der Prüfungsform ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung bekannt zu geben.

§ 16 Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden, wer an der Westfälischen Hochschule in dem Bachelorstudiengang Digital Business und IT Management eingeschrieben ist und die für das Modul bzw. die Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt.



- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu den planmäßigen Modulprüfungen des fünften Fachsemesters gemäß Anlage 1 ist der Nachweis von 90 Leistungspunkten für alle bestandenen planmäßigen Modulprüfungen der ersten drei Semester gemäß Anlage 1.

§ 17 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Module bzw. einzelne Lehrveranstaltungen, die dem Pflichtbereich oder dem Wahlstudium zugeordnet sind, können mit Anwesenheitspflicht belegt werden, sofern dies zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben wird. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheit erfüllt, wenn sie 70 % der Veranstaltungszeit anwesend sind.
- (2) In englischer Sprache angebotene Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache geprüft werden.

§ 18 Klausurarbeiten

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 19 Mündliche Prüfungen

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 20 Schriftliche Ausarbeiten, Vorträge und Präsentationen

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

III. Praxisphase

§ 21 Praxisphase

- (1) In dem Bachelorstudiengang Digital Business und IT Management ist eine berufspraktische Studienphase (Praxisphase) integriert. Sie dauert mindestens 12 Wochen und ist im Regelfall im 6. Fachsemester abzuleisten. Kann die Praxisphase nicht in Vollzeit abgeleistet werden, so verlängert sie sich entsprechend.
- (2) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer im Studiengang mindestens 100 Leistungspunkte erworben hat. Von den 100 Leistungspunkten müssen 90 durch Bestehen aller planmäßigen Module der ersten drei Fachsemester sowie weitere 5 Leistungspunkte durch Bestehen des Moduls „Wissenschaftliche Texterstellung“ gemäß Anlage 1 erworben worden sein.
Der Antrag auf Zulassung zur Praxisphase ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (3) Über die Praxisphase erstellt die/der Studierende einen Praxisphasenbericht, der dem Betreuer/der Betreuerin vorzulegen ist. Die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase wird



von der/dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn die berufspraktische Tätigkeit der/des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entspricht und die/der Studierende nachweislich die ihr/ihm übertragenen Arbeiten ausgeführt hat.

- (4) Für die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase werden 16 Leistungspunkte vergeben. Die Praxisphase wird nicht benotet.

IV. Bachelorarbeit

§ 22 Bachelorarbeit

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer die Praxisphase erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Bachelorarbeit bis zur Abgabe) beträgt 8 Wochen.
- (2) Der Umfang der Bachelorarbeit ist der Komplexität der Aufgabenstellung anzupassen, als Richtwert gelten 40 DIN-A4-Textseiten.

§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in gebundener Form in drei Exemplaren im Prüfungsamt abzuliefern.
- (2) Für die als „ausreichend“ oder besser benotete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 26 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbständig zu benoten.
- (2) Zum Kolloquium kann die/der Studierende nur zugelassen werden, wenn
 1. alle im jeweiligen Studiengang erforderlichen Modulprüfungen einschließlich der Praxisphase bestanden wurden und
 2. die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben.



Die/Der Studierende kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und in der Regel von den für die Betreuung der Bachelorarbeit bestimmten Prüferinnen und Prüfern gemeinsam abgenommen und benotet. Das Kolloquium dauert 30 Minuten.
- (4) Für das als „ausreichend“ oder besser benotete Kolloquium werden 2 Leistungspunkte vergeben.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

- (1) Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Prüfungsleistungen, die nach § 8 RahmenPO anerkannt worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und der mit dem zweifachen der Leistungspunkte gewichteten Zehntelnote der Bachelorarbeit sowie der mit dem zweifachen der Leistungspunkte gewichteten Kolloquiumsnote berechnet. Ein Berechnungsbeispiel ist in Anlage 2 abgebildet.

§ 29 Diploma Supplement

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 30 Zusatzmodule

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge



§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 in dem Bachelorstudiengang Digital Business und IT Management am Fachbereich Wirtschaft an der Westfälischen Hochschule, aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule vom 30.06.2022 und der Genehmigung des Präsidiums vom 27.07.2022.

Gelsenkirchen, 16.08.2022

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaft
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Ulrich Kloster

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, 16.08.2022

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan inkl. SWS und Leistungspunkte

Sem.		Bachelor of Arts (B.A.) Digital Business und IT Management	Σ SWS	Σ LP
1	B1015	Betriebswirtschaftslehre I - Einführung und Organisation	5	6
	B1051	Volkswirtschaftslehre I - Mikroökonomie	5	6
	B1110	Wirtschaftsrecht	4	5
	B1204	Grundlagen des Rechnungswesens und der Wirtschaftsmathematik	4	5
	IT1360	Datenbanken und Programmierung	4	5
	IT1361	Grundlagen Digitalisierungstechnologien	2	3
2	B1020	Betriebswirtschaftslehre II - Produktion und Absatz	4	5
	B1041	Externes Rechnungswesen	4	5
	B1052	Volkswirtschaftslehre II - Makroökonomie	4	5
	B1071	Wirtschaftsmathematik	4	5
	B1090	Wirtschaftsenglisch I	4	5
	IT1362	Geschäftsprozesse u. Standardanwendungessoftware	4	5
3	B1035	Betriebswirtschaftslehre III -Finanzwirtschaft und Personalwirtschaft	4	5
	B1042	Internes Rechnungswesen	4	5
	B1072	Wirtschaftsstatistik	4	5
	B1100	Wirtschaftsenglisch II	4	5
	IT3340	IT-Projektmanagement/ IT-Projekte	4	5
	IT3350	E-Communication und Social Media Management	4	5
4	B1082	Wissenschaftliche Texterstellung	2	5
	B1130	Controlling	4	5
	B1140	Marketing	4	5
	IT4350	Ausgewählte Gestaltungsbereiche des Digital Managements	4	5
	IT4360	Softwareentwurf / ERP-Systeme	6	10
5	B1160	International Management	4	5
	B1175	Personalführung und Veränderungsmanagement	4	5
	IT5350	Geschäftsmodelle und Technologien der digitalen Transformation	4	5
	IT5360	Big Data Analytics und KI / IT-Management	6	10
	B6500	Wahlfach (wechselnder Katalog)	4	5
6	B2000	Praxisphase	0	16
	B7000	Abschlussarbeit mit Begleitseminar	2	12
	B8000	Kolloquium	0	2
Summe		SWS und Leistungspunkte	116	180



Anlage 1a: Wahlfach

Die Liste der Wahlmodule wird semesterweise per Aushang bekanntgegeben.

Wahlfach, z.B.:	
B1120	Betriebliche Steuerlehre
B1053	Wirtschaftspolitik
B6501	Assessment Center
B6501	Ideen- und Selbstmanagement
B6501	Planspiel Logistik
B6501	Grundzüge des Arbeitsrechts
B6501	Investitionsmanagement



Anlage 2: Beispiel für die Notenberechnung

Nr.	Modulbezeichnung	Leistungs- punkte (LP)	Punkte	Note	Berechnung: Note * LP	Status	Sem.
B1015	Betriebswirtschaftslehre I - Einführung und Organisation	6	88	1,6	9,6	P	1
B1051	Volkswirtschaftslehre I - Mikroökonomie	6	86	1,8	10,8	P	1
B1110	Wirtschaftsrecht	5	72	2,7	13,5	P	1
B1204	Grundlagen Rechnungswesen und Wirtschaftsmathematik	5	<i>b</i>	<i>b</i>		P	1
IT1360	Datenbanken und Programmierung	5	81	2,1	10,5	P	1
IT1361	Grundlagen Digitalisierungstechnologien	3	90	1,5	4,5	P	1
B1020	Betriebswirtschaftslehre II - Produktion und Absatz	5	56	3,8	19	P	2
B1041	Externes Rechnungswesen	5	90	1,5	7,5	P	2
B1052	Volkswirtschaftslehre II - Makroökonomie	5	92	1,3	6,5	P	2
B1071	Wirtschaftsmathematik	5	62	3,3	16,5	P	2
B1090	Wirtschaftsenglisch I	5	60	3,5	17,5	P	2
IT1362	Geschäftsprozesse u. Standardanwendungessoftware	5	84	1,9	9,5	P	2
B1035	Betriebswirtschaftslehre III - Finanz- und Personalwirtschaft	5	70	2,8	14	P	3
B1042	Internes Rechnungswesen	5	67	3	15	P	3
B1072	Wirtschaftsstatistik	5	76	2,4	12	P	3
B1100	Wirtschaftsenglisch II	5	80	2,1	10,5	P	3
IT3340	IT-Projektmanagement/ IT-Projekte	5	89	1,6	8	P	3
IT3350	E-Communication und Social Media Management	5	92	1,3	6,5	P	3
B1082	Wissenschaftliche Texterstellung	5	80	2,1	10,5	P	4
B1130	Controlling	5	86	1,8	9	P	4
B1140	Marketing	5	82	2,0	10	P	4
IT4350	Ausgewählte Gestaltungsbereiche des Digital Managements	5	80	2,1	10,5	P	4
IT4360	Softwareentwurf / ERP-Systeme	10	83	1,9	19	P	4
B1160	Internationales Management	5	92	1,3	6,5	P	5
B1175	Personalführung und Veränderungsmanagement	5	72	2,7	13,5	P	5
IT5350	Geschäftsmodelle und Technologien der digitalen Transformation	5	87	1,7	8,5	P	5
IT5360	Big Data Analytics und KI / IT- Management	10	86	1,8	18	P	5
B6500	Wahlfach	5	<i>b</i>	<i>b</i>		W	5
	Bachelorarbeit (doppelt gew.)	12	92	1,3	31,2	BA	6
	Kolloquium (doppelt gew.)	2	92	1,3	5,2	K	6
		168 ¹⁾			333,3		
berechnete Gesamtnote:					1,98	= (333,3/168)	
erteilte Gesamtnote:					1,9		



¹⁾: 180 Leistungspunkte abzüglich 26 Leistungspunkte (nicht benotete Prüfungen und Praxisphase) zuzüglich 14 Leistungspunkte (doppelt gewichtet: Bachelorarbeit und Kolloquium); b = bestandene Prüfung (unbenotet)



Studiengangsprüfungsordnung

für den

Bachelorstudiengang International Business Studies

– mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts (B.A.) –

am Fachbereich Wirtschaft in Gelsenkirchen

an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

(im Folgenden: Westfälische Hochschule)

Vom 30.06.2022

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 23.12.2015 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft folgende Satzung erlassen:



Inhalt

I. Allgemeines	155
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung	155
§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad	155
§ 3 Studienvoraussetzung	155
§ 4 Studiumumfang, Regelstudienzeit	155
§ 4a Auslandsstudium	156
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen	156
§ 6 Prüfungsausschuss	156
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	156
§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen	157
§ 9 Einstufungsprüfung	157
§ 10 Leistungspunkte	157
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten	157
§ 12 Bestehen von Modulprüfungen, Ausgleichsmöglichkeiten	157
§ 13 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungsleistungen	158
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	158
II. Modulprüfungen	158
§ 15 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen	158
§ 16 Zulassung zu den Prüfungen	158
§ 17 Durchführung von Modulprüfungen	158
§ 18 Klausurarbeiten	159
§ 19 Mündliche Prüfungen	159
§ 20 Schriftliche Ausarbeiten, Vorträge und Präsentationen	159
III. Praxisphase	159
§ 21 Praxisphase	159
IV. Bachelorarbeit	160
§ 22 Bachelorarbeit	160
§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit	160
§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	160
§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	160
§ 26 Kolloquium	160
V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer	161
§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung	161



§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	161
§ 29 Diploma Supplement	161
§ 30 Zusatzmodule	161
VII. Schlussbestimmungen	161
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten.....	161
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen.....	161
§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung.....	162
Anlagen	163
Anlage 1: Studienverlaufsplan inkl. SWS und Leistungspunkte	163
Anlage 1a: Wahlpflichtbereiche	164
Anlage 1b: Wahlmodule.....	164
Anlage 2a: Beispiel für die Notenberechnung Auslandssemester im 4. Semester	165
Anlage 2b: Beispiel für die Notenberechnung Auslandssemester im 5.Semester	166



I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang International Business Studies des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule vom 23. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilung der Westfälischen Hochschule, 2. Jahrgang, Ausgabe Nr.1 vom 04.02.2016) in ihrer jeweils gültigen Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Bachelorstudiengang International Business Studies. Sie trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur RahmenPO stehen.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“, verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges.

§ 3 Studienvoraussetzung

- (1) Die Bewerberin / der Bewerber muss Kenntnisse in der englischen Sprache nachweisen. Als Nachweis reicht ein Schulabschlusszeugnis, in der die Endnote nachgewiesen wird.
- (2) Für die Auswahl einer weiteren Fremdsprache (Französisch oder Spanisch), welche für die Absolvierung des Auslandssemesters benötigt wird, gilt entsprechend der Nachweis nach §3 Abs. 1.

§ 4 Studienumfang, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium besteht aus den in dieser Studiengangsprüfungsordnung (Anlage 1) festgelegten Modulen einschließlich einer von der Hochschule begleiteten und betreuten Praxisphase sowie der Bachelorarbeit mit abschließendem Kolloquium.
- (2) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang International Business Studies beträgt 6 Semester (3 Jahre).
- (3) Module sind in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule eingeteilt. Der jeweils aktuell angebotene Katalog von Wahlpflichtmodulen wird durch Aushang bekanntgegeben. Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Bachelorprüfung und können im Gegensatz zu Wahlpflichtmodulen, die eine Auswahl von Modulen aus einem vorgegebenen Katalog ermöglichen, nicht durch andere Module ersetzt werden. Die englischsprachigen Wahlmodule ergänzen das Studium und können beliebig besucht werden.



Die Liste der englischsprachigen Wahlmodule wird semesterweise per Aushang bekanntgegeben.

- (4) Das Studium beinhaltet zwei Wahlpflichtmodule und ein englischsprachiges Wahlmodul.
- (5) Englischsprachige Module anderer Fachbereiche können auf Antrag als Wahlmodul anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 4a Auslandsstudium

- (1) Im vierten bzw. im fünften Fachsemester muss ein Auslandssemester im Umfang von 30 Leistungspunkten an einer ausländischen Hochschule, im Regelfall an einer Partnerhochschule der Westfälischen Hochschule absolviert werden. Die Leistungen an der ausländischen Hochschule müssen in einem akkreditierten Studiengang „Business Studies“, „International Management“, „Economics“ oder gleichwertig in Modulen ab dem dritten Studienjahr erbracht werden, wobei Sprachmodule nur im Umfang von 5 ECTS anerkannt werden.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Auslandssemester im 4. Semester ist der Nachweis von mindestens 65 Leistungspunkten, davon 50 Leistungspunkte aus den beiden ersten Semestern für bestandene planmäßige Modulprüfungen gemäß Anlage 1. Voraussetzung für die Zulassung zum Auslandssemester im 5. Semester ist der Nachweis von mindestens 80 Leistungspunkten, davon 60 Leistungspunkte aus den beiden ersten Semestern für bestandene planmäßige Modulprüfungen gemäß Anlage 1.
- (3) Die Anerkennung der Leistungen erfolgt pauschal mit dem entsprechend gewichteten Notendurchschnitt auf Basis der Leistungspunkte und wird entweder für das vierte (Sommersemester) oder für das fünfte Semester (Wintersemester) übernommen. Sollten die 30 Leistungspunkte des vierten oder fünften Semesters nicht vollständig im Ausland erbracht werden, können ersatzweise bis zu 5 Leistungspunkte aus dem englischsprachigen Wahlfachkatalog erbracht werden.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen

Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, einem Auslandssemester, der Praxisphase und einem abschließenden Prüfungsteil (Bachelorarbeit und Kolloquium). Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung soll in der Regel nach erfolgreichem Abschluss der Praxisphase im sechsten Semester erfolgen.

§ 6 Prüfungsausschuss

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge



§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 9 Einstufungsprüfung

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 10 Leistungspunkte

- (1) Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Es sind 30 Leistungspunkte pro Semester vorgesehen.
- (2) Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die Leistungspunkte, die dem Modul laut Studienverlaufsplan (Anlage 1) zugeordnet sind.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten

- (1) Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an einer Prüfung beteiligt, wird die Note beziehungsweise Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen von der/dem jeweiligen Prüfer/Prüferin festgesetzt. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.
Für die Zusammenführung der Teilleistungsergebnisse in den Modulen mit mehreren Prüferinnen und Prüfern wird eine oder einer dieser Prüferinnen und Prüfer aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs vom Prüfungsausschuss als Modulverantwortliche/r bestimmt. Diese/r Modulverantwortliche leitet das Ergebnis der Modulprüfung und die Prüfungsunterlagen an das Prüfungsamt weiter.
- (2) Bei unbenoteten Prüfungen ist die Prüfungsleistung dann erbracht, wenn sie in dem geforderten Mindestumfang anerkannt und durch das Urteil „mit Erfolg teilgenommen“ bestätigt worden ist. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen werden zu Beginn des jeweiligen Semesters per Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Modulnote einer Prüfungsleistung kann nach einem vorher festgelegten Schlüssel durch erfolgreiche Teilnahme an Übungen oder durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausaufgaben verbessert werden („Bonuspunkte“).

§ 12 Bestehen von Modulprüfungen, Ausgleichsmöglichkeiten

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist.
- (2) Ist eine Modulprüfung eines Wahlpflichtmoduls aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen endgültig nicht bestanden, kann dies durch Bestehen der Modulprüfung eines anderen Wahlpflichtmoduls aus demselben Katalog kompensiert werden. Eine solche Kompensation ist nur einmal möglich.



- (3) Ist eine Modulprüfung eines Wahlmoduls aus einem Katalog von Wahlmodulen endgültig nicht bestanden, kann dies durch Bestehen der Modulprüfung eines anderen Wahlmoduls aus demselben Katalog kompensiert werden.
- (4) Ist mehr als die erforderliche Anzahl der Modulprüfungen im Wahl- und Wahlpflichtbereich mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden worden, ist spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben, welche Modulprüfungen zur Bachelorprüfung zählen sollen. Falls keine ausdrückliche Benennung erfolgt, werden die jeweils besten Leistungen einbezogen.

§ 13 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.
- (2) Die nicht bestandene Bachelorarbeit sowie ein nicht bestandenes Kolloquium dürfen nur einmal wiederholt werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

s. *Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge*

II. Modulprüfungen

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel als Klausurarbeit, als mündliche Prüfung, als schriftliche Ausarbeitung, Vortrag oder Präsentation durchgeführt.
- (2) Melden sich zu einer Klausur nur wenige Studierende an, so kann die/der Prüferin/Prüfer bzw. die Prüfer im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses diese Klausur durch eine mündliche Prüfung ersetzen. Die Änderung der Prüfungsform ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung bekannt zu geben.

§ 16 Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden, wer an der Westfälischen Hochschule in dem Bachelorstudiengang International Business Studies eingeschrieben ist und die für das Modul bzw. die Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu den planmäßigen Modulprüfungen des fünften Fachsemesters gemäß Anlage 1 ist der Nachweis von mindestens 80 Leistungspunkten aus den ersten drei Semestern.

§ 17 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Module bzw. einzelne Lehrveranstaltungen, die dem Pflicht-, dem Wahlpflichtbereich oder dem Wahlstudium zugeordnet sind, können mit Anwesenheitspflicht belegt werden, sofern



dies zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben wird. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheit erfüllt, wenn sie 70 % der Veranstaltungszeit anwesend sind.

- (2) In englischer Sprache angebotene Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache geprüft.

§ 18 Klausurarbeiten

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 19 Mündliche Prüfungen

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 20 Schriftliche Ausarbeiten, Vorträge und Präsentationen

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

III. Praxisphase

§ 21 Praxisphase

- (1) In dem Bachelorstudiengang **International Business Studies** ist eine berufspraktische Studienphase (Praxisphase) integriert. Sie dauert mindestens 12 Wochen und ist im Regelfall im 6. Fachsemester abzuleisten. Kann die Praxisphase nicht in Vollzeit abgeleistet werden, so verlängert sie sich entsprechend.
- (2) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer im Studiengang International Business Studies das Auslandssemester erfolgreich absolviert hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Praxisphase ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (4) Über die Praxisphase erstellt die/der Studierende einen Praxisphasenbericht, der dem Betreuer/der Betreuerin vorzulegen ist. Die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase wird von der/dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn die berufspraktische Tätigkeit der/des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entspricht und die/der Studierende nachweislich die ihr/ihm übertragenen Arbeiten ausgeführt hat.
- (5) Für die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase werden 16 Leistungspunkte vergeben. Die Praxisphase wird nicht benotet.



IV. Bachelorarbeit

§ 22 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann nach Absprache mit dem jeweiligen Betreuer/der jeweiligen Betreuerin wahlweise in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache erstellt werden.

§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer die Praxisphase erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Bachelorarbeit bis zur Abgabe) beträgt 8 Wochen.
- (2) Der Umfang der Bachelorarbeit ist der Komplexität der Aufgabenstellung anzupassen, als Richtwert gelten 40 DIN-A4-Textseiten.

§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in gebundener Form in drei Exemplaren im Prüfungsamt abzuliefern.
- (2) Für die als „ausreichend“ oder besser benotete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 26 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbständig zu benoten.
- (2) Zum Kolloquium kann die/der Studierende nur zugelassen werden, wenn
 1. alle im jeweiligen Studiengang erforderlichen Modulprüfungen einschließlich der Praxisphase bestanden wurden und
 2. die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben.

Die/Der Studierende kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen.



- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und in der Regel von den für die Betreuung der Bachelorarbeit bestimmten Prüferinnen und Prüfern gemeinsam abgenommen und benotet. Das Kolloquium dauert 30 Minuten.
- (4) Für das als „ausreichend“ oder besser benotete Kolloquium werden 2 Leistungspunkte vergeben.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

- (1) Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Prüfungsleistungen, die nach § 8 RahmenPO anerkannt worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und der mit dem zweifachen der Leistungspunkte gewichteten Zehntelnote der Bachelorarbeit sowie der mit dem zweifachen der Leistungspunkte gewichteten Kolloquiumsnote berechnet. Ein Berechnungsbeispiel ist in Anlage 2 abgebildet.

§ 29 Diploma Supplement

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 30 Zusatzmodule

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

VII. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge



§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 in dem Bachelorstudiengang International Business Studies am Fachbereich Wirtschaft an der Westfälischen Hochschule aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule vom 30.06.2022 und der Genehmigung des Präsidiums vom 27.07.2022.

Gelsenkirchen, 16.08.2022

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaft
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Ulrich Kloster

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, 16.08.2022

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan inkl. SWS und Leistungspunkte

Bachelor of Arts (B.A.)					
Sem.	International Business Studies			SWS	LP
1	B1015	Betriebswirtschaftslehre I - Einführung und Organisation		5	6
	B1061	Wirtschaftsinformatik I		4	5
	B1090	Wirtschaftsenglisch I		4	5
	B1110	Wirtschaftsrecht		4	5
	IN1451	Volkswirtschaftslehre I - Microeconomics		5	6
	IN6545	Development and Institutions of the European Union		2	3
2	B1020	Betriebswirtschaftslehre II -Produktion und Absatz		4	5
	B1041	Externes Rechnungswesen		4	5
	B1062	Wirtschaftsinformatik II		4	5
	B1071	Wirtschaftsmathematik		4	5
	B1100/	Wahlpflichtbereich 1:			
	IN1410-20	Wirtschaftsenglisch/-spanisch/-französisch		4	5
IN1452	Volkswirtschaftslehre II - Macroeconomics		4	5	
3	B1035	Betriebswirtschaftslehre III - Finanzwirtschaft und Personalwirtschaft		4	5
	B1042	Internes Rechnungswesen		4	5
	B1120	Betriebliche Steuerlehre		4	5
	IN1430-70	Landeskunde (GB/IR, F, E) / Language of meetings (GB)		4	5
	IN1453	Volkswirtschaftslehre III - Economic Policy		4	5
	IN1472	Business Statistics		4	5
4**	B1082	Wissenschaftliche Texterstellung		2	5
	B1130	Controlling		4	5
	B1140	Marketing		4	5
	IN6504	<i>Englischsprachiges Wahlfach (wechselnder Katalog)</i>		4	5
	B4001	Wahlpflichtbereich 2* - Studienschwerpunkt		6	10
5**	B1160	International Management		4	5
	B1175	Personalführung und Veränderungsmanagement		4	5
	IN1150	Management Decisions		4	5
	IN6546	Financial Reporting		4	5
	B5001	Wahlpflichtbereich 2* - Studienschwerpunkt		6	10
6	IN2400	Praxisphase		0	16
	B7000	Abschlussarbeit mit Begleitseminar		2	12
	B8000	Kolloquium		0	2
Summe SWS und Leistungspunkte				116	180

* Wahl eines Studienschwerpunktes

** Auslandssemester wahlweise im 4. oder 5. Semester



Anlage 1a: Wahlpflichtbereiche

Die Liste der der Wahlpflichtmodule wird semesterweise per Aushang bekanntgegeben.

Wahlpflichtbereich 1:

<i>Wahlpflichtbereich 1</i>	
B1100	Wirtschaftsenglisch
IN1410	Wirtschaftsspanisch
IN1420	Wirtschaftsfranzösisch

Wahlpflichtbereich 2:

<i>Wahlpflichtbereich 2*</i>		<i>zum Studienschwerpunkt</i>
B4010	Leistungsprozesse im Handel	<i>Handel</i>
B4020	Versorgungsmanagement	<i>Logistik</i>
B4030	Bilanzanalyse und Rechnungslegung	<i>Rechnungswesen und Finanzierung</i>
B4050	Kultur- und Freizeitwirtschaft	<i>Kultur-, Medien-, Freizeitwirtschaft</i>
B4060	Planung und Aufbau betrieblicher Anwendungssysteme	<i>Wirtschaftsinformatik</i>
B5010	Handelsmanagement	<i>Handel</i>
B5020	Operative Logistik	<i>Logistik</i>
B5030	Finanzmanagement	<i>Rechnungswesen und Finanzierung</i>
B5050	Medienwirtschaft und Entertainment	<i>Kultur-, Medien-, Freizeitwirtschaft</i>
B5060	Projekt- und IS-Management	<i>Wirtschaftsinformatik</i>

* Wahl eines Studienschwerpunktes

Anlage 1b: Wahlmodule

Die Liste der englischsprachigen Wahlmodule wird semesterweise per Aushang bekanntgegeben.

englischsprachiges Wahlfach, z.B.:
IN3075 European Studies
IN3090 International Marketing
B 6501 Applied international Economics
B 6501 Business Process Simulation



Anlage 2a: Beispiel für die Notenberechnung Auslandssemester im 4. Semester

Nummer	Modulbezeichnung	Leistungs- punkte	Punkte	Note	Berechnung: Note * Credits	Status	Sem.
B1015	Betriebswirtschaftslehre I - Einführung und Organisation	6	88	1,6	9,6	P	1
B1061	Wirtschaftsinformatik I	5	97	1,0	5	P	1
B1090	Wirtschaftsenglisch I	5	97	1,0	5	P	1
B1110	Wirtschaftsrecht	5	72	2,7	13,5	P	1
IN1451	Volkswirtschaftslehre I - Microeconomics	6	86	1,8	10,8	P	1
IN6545	Development and Institutions of the European Union	3	89	1,6	4,8	P	1
B1020	Betriebswirtschaftslehre II - Produktion und Absatz	5	56	3,8	19	P	2
B1041	Externes Rechnungswesen	5	90	1,5	7,5	P	2
B1062	Wirtschaftsinformatik II	5	75	2,5	12,5	P	2
B1071	Wirtschaftsmathematik	5	62	3,3	16,5	P	2
B1100/ IN1410-	Wirtschaftsenglisch/-spanisch/- französisch	5	60	3,5	17,5	WP	2
IN1452	Volkswirtschaftslehre II - Macroeconomics	5	92	1,3	6,5	P	2
B1035	Betriebswirtschaftslehre III - Finanz- und Personalwirtschaft	5	70	2,8	14	P	3
B1042	Internes Rechnungswesen	5	67	3,0	15	P	3
B1120	Betriebliche Steuerlehre	5	76	2,4	12	P	3
IN1430- 70	Landeskunde (GB/IR, F, E) / Language of meetings (GB)	5	80	2,1	10,5	P	3
IN1453	Volkswirtschaftslehre III - Economic Policy	5	68	2,9	14,5	P	3
IN1472	Business Statistics	5	76	2,4	12	P	3
	Anerkennung Auslandssemester 4. Semester mit 30 LP, gewichtete Durchschnittsnote						4*
	Anerkennung Auslandssemester	30	84	1,9	57		
B1160	Internationales Management	5	80	2,1	10,5	P	5*
B1175	Personalführung und Veränderungsmanagement	5	86	1,8	9	P	5*
B5001	Studienschwerpunkt Teil 2	10	82	2,0	20	WP	5*
IN1150	Management Decision	5	76	2,4	12	P	5*
IN6546	Financial Reporting	5	82	2,0	10	P	5*
	Bachelorarbeit (doppelt gew.)	12	92	1,3	31,2	BA	6
	Kolloquium (doppelt gew.)	2	92	1,3	5,2	K	6
		178 ¹⁾			361,1		
berechnete Gesamtnote:					2,03	= (361,1/178)	
erteilte Gesamtnote:					2,0		

¹⁾ 180 Credits abzüglich 16 Credits (Praxisphase) zuzüglich 14 Credits (doppelt gewichtet: Bachelorarbeit und Kolloquium)

Auslandssemester: wahlweise im 4. oder 5. Semester



Anlage 2b: Beispiel für die Notenberechnung Auslandssemester im 5.Semester

Nummer	Modulbezeichnung	Leistungs- punkte	Punkte	Note	Berechnung: Note * Credits	Status	Sem.
B1015	Betriebswirtschaftslehre I - Einführung und Organisation	6	88	1,6	9,6	P	1
B1061	Wirtschaftsinformatik I	5	97	1,0	5	P	1
B1090	Wirtschaftsenglisch I	5	97	1,0	5	P	1
B1110	Wirtschaftsrecht	5	72	2,7	13,5	P	1
IN1451	Volkswirtschaftslehre I - Microeconomics	6	86	1,8	10,8	P	1
IN6545	Development and Institutions of the European Union	3	89	1,6	4,8	P	1
B1020	Betriebswirtschaftslehre II - Produktion und Absatz	5	56	3,8	19	P	2
B1041	Externes Rechnungswesen	5	90	1,5	7,5	P	2
B1062	Wirtschaftsinformatik II	5	75	2,5	12,5	P	2
B1071	Wirtschaftsmathematik	5	62	3,3	16,5	P	2
B1100/ IN1410- 20	Wirtschaftsenglisch/-spanisch/- französisch	5	60	3,5	17,5	WP	2
IN1452	Volkswirtschaftslehre II - Macroeconomics	5	92	1,3	6,5	P	2
B1035	Betriebswirtschaftslehre III - Finanz- und Personalwirtschaft	5	70	2,8	14	P	3
B1042	Internes Rechnungswesen	5	67	3	15	P	3
B1120	Betriebliche Steuerlehre	5	76	2,4	12	P	3
IN1430- 70	Landeskunde (GB/IR, F, E) / Language of meetings (GB)	5	80	2,1	10,5	P	3
IN1453	Volkswirtschaftslehre III - Economic Policy	5	68	2,9	14,5	P	3
IN1472	Business Statistics	5	76	2,4	12	P	3
B1082	Wissenschaftliche Texterstellung	5	80	2,1	10,5	P	4*
B1130	Controlling	5	86	1,8	9	P	4*
B1140	Marketing	5	82	2	10	P	4*
IN6504	Englischsprachiges Wahlfach	5	76	2,4	12	W	4*
B4001	Studienschwerpunkt Teil 1	10	82	2,0	20	WP	4*
	Anerkennung Auslandssemester 5. Semester mit 30 LP, gewichtete Durchschnittsnote						5*
	Anerkennung Auslandssemester	30	84	1,9	57		
	Bachelorarbeit (doppelt gew.)	12	92	1,3	31,2	BA	6
	Kolloquium (doppelt gew.)	2	92	1,3	5,2	K	6
		178 ¹⁾			361,1		
berechnete Gesamtnote:					2,03	= (364,1/178)	
erteilte Gesamtnote:					2,0		

¹⁾ 180 Credits abzüglich 16 Credits (Praxisphase) zuzüglich 14 Credits (doppelt gewichtet: Bachelorarbeit und Kolloquium)
Auslandssemester: wahlweise im 4. oder 5. Semester



Studiengangsprüfungsordnung

für den

Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie

– mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts (B.A.) –

am Fachbereich Wirtschaft in Gelsenkirchen

an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

(im Folgenden: Westfälische Hochschule)

vom 30.06.2022

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 23.12.2015 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft folgende Satzung erlassen:



Inhalt

I. Allgemeines	170
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung	170
§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad.....	170
§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit	170
§ 4 Studienumfang, Regelstudienzeit	170
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen	171
§ 6 Prüfungsausschuss	171
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	171
§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen.....	171
§ 9 Einstufungsprüfung.....	171
§ 10 Leistungspunkte	171
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten.....	171
§ 12 Bestehen von Modulprüfungen, Ausgleichsmöglichkeiten.....	172
§ 13 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungsleistungen	172
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	172
II. Modulprüfungen	172
§ 15 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen.....	172
§ 16 Zulassung zu den Prüfungen	172
§ 17 Durchführung von Modulprüfungen.....	173
§ 18 Klausurarbeiten	173
§ 19 Mündliche Prüfungen.....	173
§ 20 Schriftliche Ausarbeiten, Vorträge und Präsentationen	173
III. Praxisphase	173
§ 21 Praxisphase.....	173
IV. Bachelorarbeit.....	174
§ 22 Bachelorarbeit	174
§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit	174
§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit.....	174
§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	174
§ 26 Kolloquium.....	174
V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer.....	175
§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung	175
§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	175



§ 29 Diploma Supplement	175
§ 30 Zusatzmodule	175
VI. Schlussbestimmungen.....	175
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten.....	175
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen.....	175
§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung.....	176
Anlagen.....	177
Anlage 1: Studienverlaufsplan inkl. SWS und Leistungspunkte	177
Anlage 1a: Wahlfach	177
Anlage 2: Beispiel für die Notenberechnung	178



I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule vom 23. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilung der Westfälischen Hochschule, 2. Jahrgang, Ausgabe Nr.1 vom 04.02.2016) in ihrer jeweils gültigen Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie. Sie trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur RahmenPO stehen.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“, verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges.

§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 4 Studienumfang, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium besteht aus den in dieser Studiengangsprüfungsordnung (Anlage 1) festgelegten Modulen einschließlich einer von der Hochschule begleiteten und betreuten Praxisphase sowie der Bachelorarbeit mit abschließendem Kolloquium.
- (2) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie beträgt 6 Semester (3 Jahre).
- (3) Module sind in Pflichtmodule und Wahlmodule eingeteilt. Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Bachelorprüfung und können nicht durch andere Module ersetzt werden. Wahlmodule ergänzen das Studium und können beliebig besucht werden.
Die Liste der Wahlmodule wird semesterweise per Aushang bekanntgegeben.
- (4) Das Studium beinhaltet ein Wahlmodul.
- (5) Module anderer Fachbereiche oder des Sprachenzentrums können auf Antrag als Wahlmodul anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.



§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen

Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, der Praxisphase und einem abschließenden Prüfungsteil (Bachelorarbeit und Kolloquium). Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung soll in der Regel nach erfolgreichem Abschluss der Praxisphase im sechsten Semester erfolgen.

§ 6 Prüfungsausschuss

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 9 Einstufungsprüfung

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 10 Leistungspunkte

- (1) Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Es sind 30 Leistungspunkte pro Semester vorgesehen.
- (2) Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die Leistungspunkte, die dem Modul laut Studienverlaufsplan (Anlage 1) zugeordnet sind.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten

- (1) Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an einer Prüfung beteiligt, wird die Note beziehungsweise Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen von der/dem jeweiligen Prüfer/Prüferin festgesetzt. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

Für die Zusammenführung der Teilleistungsergebnisse in den Modulen mit mehreren Prüferinnen und Prüfern wird eine oder einer dieser Prüferinnen und Prüfer aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs vom Prüfungsausschuss als Modulverantwortliche/r bestimmt. Diese/r Modulverantwortliche leitet das Ergebnis der Modulprüfung und die Prüfungsunterlagen an das Prüfungsamt weiter.



- (2) Bei unbenoteten Prüfungen ist die Prüfungsleistung dann erbracht, wenn sie in dem geforderten Mindestumfang anerkannt und durch das Urteil „mit Erfolg teilgenommen“ bestätigt worden ist. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen werden zu Beginn des jeweiligen Semesters per Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Modulnote einer Prüfungsleistung kann nach einem vorher festgelegten Schlüssel durch erfolgreiche Teilnahme an Übungen oder durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausaufgaben verbessert werden („Bonuspunkte“).

§ 12 Bestehen von Modulprüfungen, Ausgleichsmöglichkeiten

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist.
- (2) Ist eine Modulprüfung eines Wahlmoduls aus einem Katalog von Wahlmodulen endgültig nicht bestanden, kann dies durch Bestehen der Modulprüfung eines anderen Wahlmoduls aus demselben Katalog kompensiert werden.

§ 13 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.
- (2) Die nicht bestandene Bachelorarbeit sowie ein nicht bestandenes Kolloquium dürfen nur einmal wiederholt werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

II. Modulprüfungen

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel als Klausurarbeit, als mündliche Prüfung, als schriftliche Ausarbeitung, Vortrag oder Präsentation durchgeführt.
- (2) Melden sich zu einer Klausur nur wenige Studierende an, so kann die/der Prüferin/Prüfer bzw. die Prüfer im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses diese Klausur durch eine mündliche Prüfung ersetzen. Die Änderung der Prüfungsform ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung bekannt zu geben.

§ 16 Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden, wer an der Westfälischen Hochschule in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie eingeschrieben ist und die für das Modul bzw. die Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt.



- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu den planmäßigen Modulprüfungen des fünften Fachsemesters gemäß Anlage 1 ist der Nachweis von 90 Leistungspunkten für alle bestandenen planmäßigen Modulprüfungen der ersten drei Semester gemäß Anlage 1.

§ 17 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Module bzw. einzelne Lehrveranstaltungen, die dem Pflichtbereich oder dem Wahlstudium zugeordnet sind, können mit Anwesenheitspflicht belegt werden, sofern dies zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben wird. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheit erfüllt, wenn sie 70 % der Veranstaltungszeit anwesend sind.
- (2) In englischer Sprache angebotene Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache geprüft werden.

§ 18 Klausurarbeiten

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 19 Mündliche Prüfungen

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 20 Schriftliche Ausarbeiten, Vorträge und Präsentationen

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

III. Praxisphase

§ 21 Praxisphase

- (1) In dem Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie ist eine berufspraktische Studienphase (Praxisphase) integriert. Sie dauert mindestens 12 Wochen und ist im Regelfall im 6. Fachsemester abzuleisten. Kann die Praxisphase nicht in Vollzeit abgeleistet werden, so verlängert sie sich entsprechend.
- (2) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer im Studiengang mindestens 100 Leistungspunkte erworben hat. Von den 100 Leistungspunkten müssen 90 durch Bestehen aller planmäßigen Module der ersten drei Fachsemester sowie weitere 5 Leistungspunkte durch Bestehen des Moduls „Wissenschaftliche Texterstellung“ gemäß Anlage 1 erworben worden sein.
Der Antrag auf Zulassung zur Praxisphase ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (3) Über die Praxisphase erstellt die/der Studierende einen Praxisphasenbericht, der dem Betreuer/der Betreuerin vorzulegen ist. Die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase wird



von der/dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn die berufspraktische Tätigkeit der/des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entspricht und die/der Studierende nachweislich die ihr/ihm übertragenen Arbeiten ausgeführt hat.

- (4) Für die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase werden 16 Leistungspunkte vergeben. Die Praxisphase wird nicht benotet.

IV. Bachelorarbeit

§ 22 Bachelorarbeit

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer die Praxisphase erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Bachelorarbeit bis zur Abgabe) beträgt 8 Wochen.
- (2) Der Umfang der Bachelorarbeit ist der Komplexität der Aufgabenstellung anzupassen, als Richtwert gelten 40 DIN-A4-Textseiten.

§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in gebundener Form in drei Exemplaren im Prüfungsamt abzuliefern.
- (2) Für die als „ausreichend“ oder besser benotete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 26 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbständig zu benoten.
- (2) Zum Kolloquium kann die/der Studierende nur zugelassen werden, wenn
 1. alle im jeweiligen Studiengang erforderlichen Modulprüfungen einschließlich der Praxisphase bestanden wurden und
 2. die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben.



Die/Der Studierende kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und in der Regel von den für die Betreuung der Bachelorarbeit bestimmten Prüferinnen und Prüfern gemeinsam abgenommen und benotet. Das Kolloquium dauert 30 Minuten.
- (4) Für das als „ausreichend“ oder besser benotete Kolloquium werden 2 Leistungspunkte vergeben.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

- (1) Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Prüfungsleistungen, die nach § 8 RahmenPO anerkannt worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und der mit dem zweifachen der Leistungspunkte gewichteten Zehntelnote der Bachelorarbeit sowie der mit dem zweifachen der Leistungspunkte gewichteten Kolloquiumsnote berechnet. Ein Berechnungsbeispiel ist in Anlage 2 abgebildet.

§ 29 Diploma Supplement

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 30 Zusatzmodule

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

s. Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge



§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie am Fachbereich Wirtschaft an der Westfälischen Hochschule, aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule vom 30.06.2022 und der Genehmigung des Präsidiums vom 27.07.2022.

Gelsenkirchen, 16.08.2022

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaft
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Ulrich Kloster

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, 16.08.2022

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan inkl. SWS und Leistungspunkte

		Bachelor of Arts (B.A.)		S	S
Sem.		Wirtschaftspsychologie		SWS	LP
1	B1015	Betriebswirtschaftslehre I - Einführung und Organisation		5	6
	B1051	Volkswirtschaftslehre I - Mikroökonomie		5	6
	B1110	Wirtschaftsrecht		4	5
	B1204	Grundlagen des Rechnungswesens und der Wirtschaftsmathematik		4	5
	WP1550	Einführung in die Psychologie		2	3
	WP1560	Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmen, Denken, Entscheiden		4	5
2	B1020	Betriebswirtschaftslehre II - Produktion und Absatz		4	5
	B1052	Volkswirtschaftslehre II - Makroökonomie		4	5
	B1071	Wirtschaftsmathematik		4	5
	WP2540	Qualitative Forschungsmethoden		4	5
	WP2550	Allgemeine Psychologie II: Motivation, Emotion, Lernen		4	5
	WP2560	Sozialpsychologie		4	5
3	B1035	Betriebswirtschaftslehre III -Finanzwirtschaft und Personalwirtschaft		4	5
	B1072	Wirtschaftsstatistik		4	5
	B1090	Wirtschaftsenglisch I		4	5
	B6500	Wahlfach (wechselnder Katalog)		4	5
	WP3550	Differentielle und Persönlichkeitspsychologie		4	5
	WP3560	Psychologische Handlungskompetenz		4	5
4	B1082	Wissenschaftliche Texterstellung		2	5
	B3040	Quantitative Verfahren und Anwendungen		4	5
	WP4550	Marketing und Konsumentenverhalten		6	10
	WP4560	Arbeits- & Organisationspsychologie		6	10
5	B1150	Managemententscheidungen		4	5
	B1175	Personalführung und Veränderungsmanagement		4	5
	WP5540	Empirisches Projekt		4	5
	WP5550	Klinische Organisationspsychologie		4	5
	WP5560	Diagnostik und Evaluation		6	10
6	B2000	Praxisphase		0	16
	B7000	Abschlussarbeit mit Begleitseminar		2	12
	B8000	Kolloquium		0	2
Summe			SWS und Leistungspunkte	114	180

Anlage 1a: Wahlfach

Die Liste der Wahlmodule wird semesterweise per Aushang bekanntgegeben.

Wahlfach, z.B.:	
B6501	Assessment Center
B6501	Ideen- und Selbstmanagement
B6501	Angewandte Psychologie für Unternehmen
B6501	Ausgewählte Fragen des Personalwesens



Anlage 2: Beispiel für die Notenberechnung

Nr.	Modulbezeichnung	Leistungs- punkte (LP)	Punkte	Note	Berechnung: Note * LP	Status	Sem.
B1015	Betriebswirtschaftslehre I - Einführung und Organisation	6	88	1,6	9,6	P	1
B1051	Volkswirtschaftslehre I - Mikroökonomie	6	86	1,8	10,8	P	1
B1110	Wirtschaftsrecht	5	97	1,0	5	P	1
B1204	Grundlagen des Rechnungswesens und der Wirtschaftsmathematik	5	b	b		P	1
WP1550	Einführung in die Psychologie	3	72	2,7	8,1	P	1
WP1560	Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmen, Denken, Entscheiden	5	81	2,1	10,5	P	1
B1020	Betriebswirtschaftslehre II - Produktion und Absatz	5	56	3,8	19	P	2
B1052	Volkswirtschaftslehre II - Makroökonomie	5	77	2,3	11,5	P	2
B1071	Wirtschaftsmathematik	5	62	3,3	16,5	P	2
WP2540	Qualitative Forschungsmethoden	5	75	2,5	12,5	P	2
WP2550	Allgemeine Psychologie II: Motivation, Emotion, Lernen	5	75	2,5	12,5	P	2
WP2560	Sozialpsychologie	5	83	1,9	9,5	P	2
B1035	Betriebswirtschaftslehre III - Finanz- und Personalwirtschaft	5	70	2,8	14	P	3
B1072	Wirtschaftsstatistik	5	76	2,4	12	P	3
B1090	Wirtschaftsenglisch I	5	60	3,5	17,5	P	3
B6500	Wahlfach	5	b	b		W	3
WP3550	Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	5	76	2,4	12	P	3
WP3560	Psychologische Handlungskompetenz	5	80	2,1	10,5	P	3
B1082	Wissenschaftliche Texterstellung	5	80	2,1	10,5	P	4
B3040	Quantitative Verfahren und Anwendungen	5	79	2,2	11	P	4
WP4550	Marketing und Konsumentenverhalten	10	83	1,9	19	P	4
WP4560	Arbeits- & Organisationspsychologie	10	86	1,8	18	P	4
B1150	Managemententscheidungen	5	89	1,6	8	P	5
B1175	Personalführung und Veränderungsmanagement	5	72	2,7	13,5	P	5
WP5540	Empirisches Projekt	5	88	1,6	8	P	5
WP5550	Klinische Organisationspsychologie	5	85	1,8	9	P	5
WP5560	Diagnostik und Evaluation	10	78	2,2	22	P	5
	Bachelorarbeit (doppelt gew.)	12	92	1,3	31,2	BA	6
	Kolloquium (doppelt gew.)	2	92	1,3	5,2	K	6
		168 ¹⁾			346,9		
berechnete Gesamtnote:					2,06	= (346,9/168)	
erteilte Gesamtnote:					2,0		

¹⁾: 180 Leistungspunkte abzüglich 26 Leistungspunkte (nicht benotete Module und Praxisphase) zuzüglich 14 Leistungspunkte (doppelt gewichtet: Bachelorarbeit und Kolloquium); b = bestandene Prüfung (unbenotet)